

bisher unbestritten der Kirche zugestanden, 1870 in Frage, als der Eigenthümer der Grundstücke über dem Cömeterium des Prätorgatums an der apianischen Straße dasselbe für sich beanspruchte, gekürzt auf den Rechtsatz: „Der Herr über dem Boden ist auch Herr dessen, was unter dem Boden liegt“. Die gerichtliche Entscheidung sprach sich zu Gunsten des kirchlichen Eigenthumsrechtes aus. Aber die italienische Regierung hat factisch diese Entscheidung insofern umgestoßen, als sie die drei Basiliken an S. Lorenzo, S. Sebastiano und S. Pancrazio für öffentliche Monumente erklärte und nun auch sofort auf eigene Hand die Fortführung der Ausgrabungen in den Katakomben von S. Sebastiano in Angriff nahm. Ebenso wenig ist jenes Eigenthumsrecht der Kirche geachtet worden beim Bau des neuen Stadtquartiers zwischen der Porta Salaria und der Porta Mentana. Zur Fundamentierung der Häuser wurden die dortigen Katakomben richtigslos zerstört, und was die Barbaren des Mittelalters nicht gethan, haben die italienischen des 19. Jahrhunderts ausgeführt. Nur mit Mühe konnte die Grabkammer der hl. Felicitas gerettet werden. In ähnlicher Weise ist das Cömeterium der hl. Cyriaca bei S. Lorenzo durch die Erweiterung des städtischen Friedhofes und den Bau der Monumente und Grabkapellen fast gänzlich zerstört worden. So dürfte es überhaupt nur eine Frage der Zeit sein, ob die italienische Regierung die sämmtlichen Katakomben als nationale Monumente erklärt und direct auf dieselben Beschlag legt.

V. Die Katakomben und die kirchliche Auctorität. Nach römischem Gesetze mußte jeder Todesfall im Tempel der Sibitina am Forum angemeldet werden, worauf die dort stationirten Respillonen die Leiche vom Sterbhaufe auf einer Bahre (sandalpila) zu ihrer Ruhestätte übertrugen. Der ersten Anordnung haben auch die Christen sich ganz gewiß unterworfen; statt der heidnischen Todenträger konnten sie wenigstens, seit die Kirche als Collegium constituirt und anerkannt war, die Bestatter aus ihrer eigenen Mitte bestellen. Für die Anlage der Katakomben im Allgemeinen, für die Ausgrabung der Gänge und Cubicula, der Loculi und Arcosolien in denselben, für die Herichtung der Grabsteine und die Einmeißelung der Inschriften, für die Ausmalung der Grabkapelle und endlich für die Uebertragung der Leichen in das immer verworrener werdende Netz der Katakomben mußte sich bald die Bildung einer eigenen Corporation als nothwendig ergeben. Die Ausgrabung war den Fossoren (κομάραι) anvertraut, an deren Spitze für jedes Cömeterium ein Werkführer stand. Der aus Bijemans „Fabiola“ bekannte Diogenes, dessen Grab sich im Cömeterium der Domitilla befindet, war wahrscheinlich ein solcher Werkführer oder Oberfossor. Daß es für die Anfertigung der Grabsteine und deren Inschriften wiederum eigene Werkstätten bei den einzelnen Katakomben oder doch bei einer Gruppe nahe zusammen liegenden Katakomben gab, lehren uns die Inschriften im

Cömeterium der Priscilla und der benachbarten Cömeterien, welche sich durch die Form der Buchstaben als eine aus einer und derselben Officin hervorgegangene besondere Klasse ausweisen. Ist im Allgemeinen der Text der Inschriften nicht ohne Einverständnis mit den kirchlichen Organen concipirt worden, so gilt das in noch erhöhterem Maße von den Gemälden. Dieß lehrt uns eine ganze Anzahl von Compositionen, welche so tief gedacht sind und eine solche Fülle biblischen und dogmatischen Inhaltes bergen, daß nur ein theologisch gebildeter Mann die Ideen zu denselben hat hergeben können. Der Unterhalt dieses ganzen Personals mußte aus der Kirchenkasse (arca ecclesialis), wie aus freiwilligen Gaben bestritten werden; die Anlage eigener Cubicula und deren Ausmalung hatten natürlich die Besteller allein zu bezahlen. — Die Arbeit, zumal der Fossoren, war eine überaus mühsame und anstrengende Bergwerksarbeit. Während wegen der Fieberluft heute im Sommer der Besuch der Katakomben vermieden wird und alle Ausgrabungen von Ende Mai ab eingestellt werden, mußten jene auch in der heißen Zeit ausharren; bei heftigen Verfolgungen oder bei ansteigenden Krankheiten steigerten sich die Anforderungen; die Miasmen der Verwesung, welche weber durch starke Essenzen, noch durch den vielfach den Leichen hinzugefügten ungelblichten Kalk überwunden werden konnten, erschwerten noch die Arbeit. Wie viele dieser Fossoren mögen ein Opfer ihres Dienstes und ihrer Nächstenliebe geworden sein! So begreift sich, daß sie zum niebern Clerus gerechnet wurden, und daß seit Constantin die gesammte Administration des Cömeterium allmählig in die Hände dieser Körperschaft gelangt zu sein scheint. Zahlreich sind die Grabsteine seit dem Ausgange des 4. Jahrhunderts, auf welchen der Anlauf einer Gruft von den Fossoren erwähnt wird; auf einer Inschrift des lateranischen Museums wird der Anwesenheit sämmtlicher in dem betreffenden Cömeterium arbeitenden Todtengräber als Zeugen beim Abschlusse des Contractes gedacht (vgl. Kraus, Real-Encycl. I, 537).

Schon Paps Dionysius (261—272) hatte die römische Gemeinde in Pfarreien (tituli) eingetheilt und ihnen die örtlich am nächsten gelegenen Friedhöfe zugewiesen (presbyteris ecclesias divisit et coemeteria); Paps Marcellus normirte die Zahl dieser Titel auf 25, propter baptismum et poenitentiam . . . et propter sepulturas. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Presbyter der Titelfirche über die ihnen zugewiesenen Cömeterien gewisse Rechte ausübten, dort die Oberaufsicht führten, die Fossoren aus der Kirchenkasse bezahlten, bei der Bestattung der Leichen assistirten u. s. w. Eine Sonderstellung nahm das Cömeterium des hl. Callistus ein, welches als Gruft des Collegiums der unmittelbaren Aufsicht des Papes unterstand, so daß z. B. er die Erlaubniß zur Anlage eigener Familiengrüfte geben mußte, wie man